

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Band: 2 (1912)

Heft: 3

Rubrik: Kiltgang

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chronikerzählungen verbreiteten Sagen nach und findet in zwei Denkmälern deren älteste Aufzeichnungen: in der Chronik des Presbyter Misnensis, Siffrid von Groß-Ballhausen (1300) und in dem 1296 geschriebenen *Rationale divinarum officiorum* des Kanonisten Wilh. Durandus. Beide stimmen darin fast wörtlich überein und scheinen auf eine ältere, jedoch unbekannte Quelle zurückzugehen. Sie nennen eine in Rom unter Papst Pelagius 581 wütende Pest als Ursprung des Zurufs beim Niesen und als Ursprung des Bekreuzens bei beiden Gelegenheiten.

Schriftliche Aufzeichnungen des Aberglaubens an sich finden sich auch in jüdischen Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts. Auch bei den Mohamedanern findet sich der Brauch unter ähnlichen Voraussetzungen, die Bräuche des Anrufs und des Vorhalts der Hand sind aber schon bei den Römern, Griechen und Juden des Altertums nachzuweisen. Abwechselnd ist dabei der Aberglauben, es könne die Seele am Entweichen oder der Dämon am Eintreten gehindert werden, Grund des Brauches. Die Auslegung, daß es sich dabei um einen pädagogischen Aberglauben handle, weist Jacoby entschieden zurück, indem er auf die alte Tradition und die allgemeine Verbreitung hinweist.

Wertvoll wäre es, auch über Gähn- und Niesaberglauben in unserm Lande Näheres zu erfahren.

Basel.

G. W y ß.

Kiltgang.

(Vgl. Bd. 1, 12 f. 37. 77 f.)

„Nach den Gesetzen, die hier [Kanton Bern] in Gehsachen gemacht sind, sol das Mädchen 22, und der Mann 25 Jahre alt sein, und dieser erst ein Zeugnis von seiner Geschicklichkeit in den Waffen ablegen, ehe er verheirathet werden kan. Die Heirathen gehen sehr geschwind und ohne große Ceremonie vor sich. Wenn man wegen der Braut in Richtigkeit ist, so holt man sich von dem Ehegericht einen Zettel, reiset aufs Dorf, läßt sich copuliren, schmauset in Gesellschaft weniger Freunde, und kehrt mit seinem neuen Weibchen wieder heim. Fast jeder Bauer hat seine Braut vorher geschwängert, weil man dieses als einen Beweis ansieht, daß sie sich künftig lieben werden.“

Briefe die Schweiz betreffend von C. C. L. Hirschfeld. (Leipzig, S. L. Crusius, 1776) S. 52 f.

Zweibrücken.

Albert Becker.

Mittfastenlieder.

(Fortsetzung.)¹⁾

Die Redaktion der „Basellandschaftlichen Zeitung“ übermittelt uns weitere Fassungen der Mittfastenlieder aus dem St. Basel-Land:

1. Nus Äsch (Bez. Arlesheim):

Hüt isch Mittelfaschtä,
Mir trette i die Lachä.
Roti Röseli vor dem grünen Wald.
Mir höre 's Hühnli finge,
Es wird is Gili bringe.
Roti Röseli

¹⁾ f. Schweizer Volkskunde 2, S 12 ff.